

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 6

Der Wert eines Antrags auf Freistellung von der Verpfändung eines Sparkontos bemißt sich nach dessen Gesamtbestand einschließlich Zinsen.

BGH, Beschluß vom 15. November 1994 - XI ZR 174/94 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 174/94

vom

15. November 1994

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 15. November 1994

beschlossen:

Der Wert der Beschwer der Klägerin durch das
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Stuttgart vom 6. Juli 1994 wird auf mehr
als 60.000 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten, sie von einem
Verpfändungsvertrag über ihr Sparkonto in Höhe von
50.800 DM zuzüglich 7,5% Zinsen p.a. zugunsten der C
bank AG S freizustellen. Das Landgericht hat die
Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung
mit Urteil vom 6. Juli 1994 zurückgewiesen und den Wert der
Beschwer der Klägerin auf 50.800 DM festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Der Antrag der Klägerin, den Wert ihrer Beschwer auf über 60.000 DM festzusetzen, ist zulässig (§ 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO) und begründet.

Die Beschwer der Klägerin durch das Berufungsurteil beschränkt sich nicht auf den Betrag von 50.800 DM, den das verpfändete Sparkonto bei Errichtung am 3. Januar 1991 aufwies, sondern erstreckt sich darüber hinaus auch auf die bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht aufgelaufenen Zinsen in Höhe von rund 12.660 DM.

Der Wert der Beschwer bei einem Antrag auf Freistellung von einer Verpfändung richtet sich entsprechend § 6 ZPO nach dem Wert der gesicherten Forderung oder dem geringeren Wert des Gegenstands des Pfandrechts (vgl. z.B. Zöllner-Schneider ZPO 18. Aufl. § 6 Rdn. 6; MünchKomm-Lappe ZPO § 6 Rdn. 20 f.). Da die Höhe der gesicherten Forderung nicht festgestellt werden konnte, hat das Berufungsgericht bei Bemessung der Beschwer der Klägerin zu Recht den Wert des Gegenstands des Pfandrechts zugrunde gelegt. Dieser umfaßt allerdings - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - auch die auf dem Sparkonto aufgelaufenen Zinsen. Eine entsprechende Anwendung des § 4 ZPO, wonach Zinsen dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie als Nebenforderung geltend gemacht werden, kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht; denn dafür wäre Voraussetzung, daß das Pfandrecht aufgespalten werden könnte. So verhält es sich hier aber nicht. Das einheitliche Pfandrecht der Klägerin erstreckt sich auf den jeweiligen Gesamtbestand des Guthabens; daß

ein Teil davon durch Zinszuwachs entstanden ist, macht diesen Teil nicht zu einer Nebenforderung. Auch bei einer entsprechenden Leistungsklage auf Herausgabe des Sparkassenbuches würde sich der Wert der Beschwer nach dem vollen Betrag der Forderung, der dem jeweiligen Kontostand entspricht, richten (vgl. KG, Juristisches Büro 1970, 262, 263; OLG München, Juristisches Büro 1974, 1169).

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth